



VOLKSBANK VORARLBERG e. Gen.
(eine eingetragene Genossenschaft nach österreichischem Recht)

1. Nachtrag vom 30. Dezember 2019

zum Basisprospekt für das

€ 750.000.000 Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen

vom 05. Juli 2019

Dieser Nachtrag (der "**Nachtrag**") stellt einen Nachtrag gemäß Art 16 der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 04. November 2003 in der geltenden Fassung (die "**Prospektrichtlinie**") und gemäß § 6 Kapitalmarktgesetz (das "**KMG**") in Verbindung mit § 30 Abs. 2 Kapitalmarktgesetz 2019 und Art 46 der Verordnung (EU) 2017/1129 dar. Dieser Nachtrag ergänzt den Basisprospekt der VOLKSBANK VORARLBERG e. Gen. (die "**Emittentin**") für das Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen vom 05. Juli 2019 (der "**Original Basisprospekt**") und sollte stets gemeinsam mit dem Original Basisprospekt gelesen werden.

Der Original Basisprospekt wurde am 05. Juli 2019 von der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (die "**FMA**") gebilligt.

Dieser Nachtrag wurde am 30. Dezember 2019 gemäß den Bestimmungen des KMG veröffentlicht, hinterlegt und bei der FMA in ihrer Eigenschaft als zuständige Behörde zur Billigung eingereicht. Der Original Basisprospekt und der Nachtrag stehen dem Publikum am Sitz der Emittentin in gedruckter und in elektronischer Form auf der Webseite der Emittentin (<https://www.volksbank-vorarlberg.at/boersen-u-maerkte/anleihen/basisprospekt>) kostenlos zur Verfügung.

Die in diesem Nachtrag verwendeten Definitionen und Abkürzungen haben, soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, dieselbe Bedeutung wie im Basisprospekt.

Dieser Nachtrag stellt kein Angebot und keine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Kauf oder zum Verkauf von Schuldverschreibungen dar.

Soweit Abweichungen zwischen Angaben in diesem Nachtrag und Angaben im Original Basisprospekt (einschließlich der durch Verweis in den Original Basisprospekt aufgenommenen Informationen) bestehen, gehen die Angaben in diesem Nachtrag vor.

Gemäß Art 16 der Prospektrichtlinie und § 6 KMG haben Anleger, die bereits einen Erwerb oder eine Zeichnung der Schuldverschreibungen zugesagt haben, bevor der Nachtrag veröffentlicht wird, das Recht, ihre Zusagen innerhalb von zwei Arbeitstagen nach der Veröffentlichung dieses Nachtrages zurückzuziehen, vorausgesetzt, dass der neue Umstand oder die Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und der Lieferung der Schuldverschreibungen eingetreten ist. Die Rücktrittsfrist endet am 02. Jänner 2020.

Dieser Nachtrag wurde bei der FMA in ihrer Eigenschaft als zuständiger Behörde gemäß KMG zur Billigung eingereicht. Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Nachtrag gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung des Nachtrags durch die FMA im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft den Nachtrag ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit gemäß § 8a Abs. 1 KMG.

Die Emittentin hat weder Vertriebspartner noch sonstige Dritte bevollmächtigt, rechtsverbindliche Erklärungen in ihrem Namen abzugeben oder entgegenzunehmen, noch hat sie Vertriebspartner oder sonstige Dritte ermächtigt, Informationen zu erteilen, die nicht im Einklang mit dem Basisprospekt und diesem Nachtrag stehen. Rechtsverbindliche Erklärungen sind daher von der Emittentin selbst abzugeben und an diese zu richten.

Die Angaben in diesem Nachtrag stellen keine rechtliche, wirtschaftliche oder steuerliche Beratung dar und können diese nicht ersetzen. Es wird jedem Anleger ausdrücklich empfohlen, vor dem Erwerb von Schuldverschreibungen eigene Berater zu konsultieren. Anleger sollten eine eigenständige Beurteilung der rechtlichen, steuerlichen, finanziellen und sonstigen Folgen der mit dem Erwerb der Schuldverschreibungen verbundenen Risiken durchführen, zumal eine vollständige Beratung eine genaue Kenntnis der persönlichen Verhältnisse eines Anlegers voraussetzt.

Die Schuldverschreibungen wurden und werden weder gemäß dem Securities Act noch von irgendeiner Behörde eines U.S. Bundesstaates oder gemäß den anwendbaren wertpapierrechtlichen Bestimmungen von Australien, Kanada, Japan oder dem Vereinigten Königreich registriert und dürfen weder in den Vereinigten Staaten noch für oder auf Rechnung von U.S. Personen oder anderen Personen, die in Australien, Kanada, Japan oder im Vereinigten Königreich ansässig sind, angeboten oder verkauft werden.

WICHTIGE NEUE UMSTÄNDE

Aufgrund des Eintritts wichtiger neuer Umstände in Bezug auf im Original Basisprospekt enthaltene Angaben im Sinne des § 6 Abs. 1 KMG, die die Bewertung der Wertpapiere beeinflussen können, werden folgende Änderungen des Original Basisprospekts vorgenommen:

1. KAPITEL 2. RISIKOFAKTOREN – 2.1 RISIKEN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN UND IHRE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT

Im Punkt "2.1 RISIKEN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN UND IHRE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT", wird im Risikofaktor beginnend mit "Änderungen von Gesetzen oder Änderungen des aufsichtsrechtlichen Umfelds können..." unter der Überschrift "Aufsichtlicher Überprüfungs- und Evaluierungsprozess" auf Seite 53 der zweite Absatz gelöscht und durch die untenstehenden Absätze ersetzt:

"Der Volksbanken-Verbund durchlief im Jahr 2019 erneut den jährlichen Aufsichtlichen Überprüfungs- und Evaluierungsprozess (SREP) im Rahmen des einheitlichen Aufsichtsmechanismus der EZB. Der diesjährige SREP berücksichtigte dabei auch den im Jahr 2019 durchgeführten Liquiditätsstresstest der EZB. Mit Beschluss der EZB vom 10.12.2019 wurde der VOLKSBANK WIEN als Zentralorganisation des Volksbanken-Verbundes das Ergebnis des aufsichtlichen Überprüfungs- und Evaluierungsprozesses übermittelt.

Die für den Volksbanken-Verbund festgelegte Kapitalanforderung in Höhe von 10,50% mit Gültigkeit ab 01.01.2020 setzt sich wie folgt zusammen: Säule 1 CET1-Anforderung von 4,5%, Säule 2 Anforderung von 2,5%, Kapitalerhaltungspuffer von 2,5%, Systemrisikopuffer von 1,0%, systemrelevante Institute-Puffer von 1,0%. Die aktuell gültige Regelung hinsichtlich Kapitalpuffer sieht vor, dass der höhere Puffer aus Systemrisikopuffer und systemrelevante Institute-Puffer anwendbar ist. Unter Berücksichtigung der Säule 2 Kapitalempfehlung iHv 1,0% ergibt sich ein CET1 Demand von 11,50%. Die Tier 1 Kapitalanforderung ab 01.01.2020 beträgt 12,00%, die Gesamtkapitalanforderung ab 01.01.2020 beträgt 14,00%."

2. KAPITEL 5. DIE EMITTENTIN – 5.3 WICHTIGE EREIGNISSE AUS JÜNGSTER ZEIT IN DER GESCHÄFTSTÄTIGKEIT DER EMITTENTIN

Im Punkt "5.3 WICHTIGE EREIGNISSE AUS JÜNGSTER ZEIT IN DER GESCHÄFTSTÄTIGKEIT DER EMITTENTIN", wird unter der Überschrift "Aufsichtlicher Überprüfungs- und Evaluierungsprozess" beginnend auf Seite 101 des Original Basisprospekts der gesamte Abschnitt gelöscht und durch den untenstehenden Abschnitt ersetzt:

"Abhängig vom Geschäftsmodell, Kontroll- und Risikomanagement, von der Kapitaladäquanz und der Liquiditätslage eines Kreditinstituts legt die EZB als zuständige Behörde jedes Jahr individuelle zusätzliche Eigenmittelerfordernisse für jedes Kreditinstitut fest. Diese Anforderung berücksichtigt auch die Ergebnisse der letzten Stresstests und muss durch die von der EZB festgelegten zusätzlichen Kapitalanforderungen erfüllt werden. Abhängig von der finanziellen Situation des Volksbanken-Verbundes (inkl der Emittentin) können sich die Anforderungen des Aufsichtlichen Überprüfungs- und Evaluierungsprozesses (Supervisory Review and Evaluation Process – "SREP") jährlich unterscheiden.

Der Volksbanken-Verbund durchlief im Jahr 2019 erneut den jährlichen Aufsichtlichen Überprüfungs- und Evaluierungsprozess (SREP) im Rahmen des einheitlichen Aufsichtsmechanismus der EZB. Der diesjährige SREP berücksichtigte dabei auch den im Jahr

2019 durchgeführten Liquiditätsstresstest der EZB. Mit Beschluss der EZB vom 10.12.2019 wurde der VOLKSBANK WIEN als Zentralorganisation des Volksbanken-Verbundes das Ergebnis des Aufsichtlichen Überprüfungs- und Evaluierungsprozesses übermittelt.

Die für den Volksbanken-Verbund festgelegte Kapitalanforderung in Höhe von 10,50% mit Gültigkeit ab 01.01.2020 setzt sich wie folgt zusammen: Säule 1 CET1-Anforderung von 4,5%, Säule 2 Anforderung von 2,5%, Kapitalerhaltungspuffer von 2,5%, Systemrisikopuffer von 1,0%, systemrelevante Institute-Puffer von 1,0%. Die aktuell gültige Regelung hinsichtlich Kapitalpuffer sieht vor, dass der höhere Puffer aus Systemrisikopuffer und systemrelevante Institute-Puffer anwendbar ist. Unter Berücksichtigung der Säule 2 Kapitalempfehlung iHv 1,0% ergibt sich ein CET1 Demand von 11,50%. Die Tier 1 Kapitalanforderung ab 01.01.2020 beträgt 12,00%, die Gesamtkapitalanforderung ab 01.01.2020 beträgt 14,00%.

Als Zentralorganisation des Volksbanken-Verbundes hat die VOLKSBANK WIEN die SREP-Anforderungen auf konsolidierter Basis für alle Mitglieder des Volksbanken-Verbundes gem § 30a BWG zu erfüllen.

Die sich aus dem SREP-Beschluss der EZB vom 10.12.2019 ergebenden qualitativen aufsichtlichen Anforderungen betreffen im Wesentlichen Themen der Governance des Volksbanken-Verbundes und zielen darauf ab, in der am stärksten integrierten Form der genossenschaftlichen Zusammenarbeit in Österreich die Umsetzung der Anwendung der Bestimmungen des § 30a BWG zu konkretisieren, und somit die Transparenz der zwischen den Verbundmitgliedern und der Zentralorganisation bestehenden Rechte und Pflichten zu erhöhen.

In Umsetzung dieser Anforderungen wurden zur Klarheit der Leitungskompetenz der VOLKSBANK WIEN als Zentralorganisation schriftliche Vereinbarungen mit den Verbundbanken über die einheitliche Auslegung des Volksbanken-Verbundes, des Zusammenarbeitsvertrages und § 30a BWG abgeschlossen. Daneben werden interne Leitlinien und weitere wirksame Kontrollmechanismen in Bezug auf die zugeordneten Kreditinstitute, deren Organe und Gremien eingerichtet bzw optimiert."

HAFTUNGSERKLÄRUNG

Die VOLKSBANK VORARLBERG e. Gen. mit Sitz in Rankweil und der Geschäftsanschrift 6830 Rankweil, Ringstraße 27, ist für diesen Nachtrag verantwortlich und erklärt, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Nachtrag genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Nachtrags wahrscheinlich verändern können.

Rankweil, 30. Dezember 2019

VOLKSBANK VORARLBERG e. Gen.

als Emittentin

Signaturwert	oAHoqDe0qQa2SbUXWLXMX/MWNC/lSiWaANm4tCQwraIAbb47oc6tdNyjfURTw3NhBISbUklog4lySEplygXdSUfNzn1N/Buz1/RbhbzmzjEx5RMYwqJuyNm5BheEIaRuWHA+G7E3XHaUKYw4kYGnMmt73oyT9Qw46UhHezdHtAjEmYdPADEe4qx5vxi/wzcAfYbXX5X1BBavjCtZ9nU8FQMnrQDuh37loNDEx1i/SGYALeflqDON49TI3jri3d6boZKunZW2Taur/bPwLQN84h80LFvfArjSBGtYSLI5/RNdIox4IMfT1Hj63rjjjs4i5gBRWpvgN13yDMKu mGffog==	
	Unterzeichner	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde
	Datum/Zeit-UTC	2020-01-02T08:25:47Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532114608
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	